



STANDARD-SCHUTZKONZEPT FÜR UNTERSCHRIFTENSAMMLUNGEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM UNTER COVID-19

Version: 27. Mai 2020

EINLEITUNG

Das Standard-Schutzkonzept ist als Vorlage für ein eigenes Schutzkonzept der Komitees und sammelnden Personen und Organisationen zu verstehen. Die aufgeführten Schutzmassnahmen sind bei Unterschriftensammlungen im öffentlichen Raum grundsätzlich umzusetzen. Andere Schutzmassnahmen sind aber erlaubt, wenn die Situation dies erfordert, sie aber dem Schutzprinzip entsprechen und gleichwertig oder besser schützen. Auch können Schutzmassnahmen weggelassen werden, wenn sie aufgrund der konkreten Umstände nicht notwendig sind, um das Schutzprinzip einzuhalten.

Die Anpassung des Standard-Schutzkonzeptes auf die konkreten Umstände und dessen Umsetzung liegen in der Verantwortung jedes einzelnen Komitees oder Organisators einer Unterschriftensammlung. Es **erfolgt keine Validierung der einzelnen Schutzkonzepte**, weder durch den Bund noch durch die Kantone.

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Das Komitee bzw. der Organisator der Unterschriftensammlung ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich:

1. Alle Personen, die bei der Unterschriftensammlung mitwirken, reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Sammlerinnen und Sammler sowie andere Personen halten 2 m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke Unterschriftensammelnde mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).
6. Berücksichtigung der spezifischen Umstände einer Unterschriftensammlung, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Sammlerinnen und Sammler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben durch die Kampagnenleitung, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

SCHUTZKONZEPT VOM ... FÜR DIE UNTERSCHRIFTENSAMMLUNG IM ÖFFENTLICHEN RAUM UNTER COVID-19

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Sammlerinnen und Sammler reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden.

Massnahmen

Sammlerinnen und Sammler reinigen sich regelmässig die Hände mit Händedesinfektionsmittel oder, wo dies möglich ist, mit Wasser und Seife.

Unterzeichnende müssen sich die Hände desinfizieren können. Für sie steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

Unterschriftenlisten werden so aufgelegt bzw. fixiert, dass sie beim Ausfüllen möglichst nicht in die Hand genommen werden müssen.

Unterzeichnende werden gefragt, ob sie einen eigenen Stift zum Ausfüllen der Liste dabei haben.

2. ABSTAND HALTEN

Sammlerinnen und Sammler halten 2 m Abstand zueinander und zu anderen Personen.

Massnahmen

Nach Möglichkeit wird mittels (behelfsmässiger) Ablagefläche und/oder Bodenmarkierung der Abstand zu anderen Personen sichergestellt.

Steht ein Stand zur Verfügung, wird die Einhaltung des Abstands beim Ausfüllen der Unterschriftenlisten durch Bodenmarkierungen oder mit Absperrband sichergestellt.

Informationsgespräche werden nicht in schmalen Durchgängen oder engen Platzverhältnissen durchgeführt, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden könnte und sie auch den übrigen Passantenstrom behindern könnten.

Sammlerinnen und Sammler bitten interessierte Personen, bei Informationsgesprächen keine Gruppen zu bilden, ausser es handelt sich um Personen, die bereits als Gruppe unterwegs waren.

Sammlerinnen und Sammler halten auch während Pausen den Abstand ein.

Unterschriftenlisten werden an einem separaten Ort aufgelegt (z.B. Stand oder bei mobilen Sammlern Mauer oder Sitzbank). Falls nicht anders möglich, kann der Mindestabstand zur raschen Übergabe eines Klemmbretts mit Unterschriftenliste zum Ausfüllen oder einer Liste zum Mitnehmen unterschritten werden.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Oberflächen und Gegenstände (Stifte, Arbeitsflächen, Klemmbretter etc.) werden regelmässig mit einem Reinigungs- oder Desinfektionsmittel gereinigt.

Unbrauchbare Listen und weiterer Abfall werden regelmässig entsorgt. Die Sammlerinnen und Sammler tragen dabei Handschuhe, die sie sofort nach Gebrauch entsorgen, oder sie desinfizieren sich nach Umgang mit Abfall die Hände. Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

Persönliche Arbeitskleidung verwenden und diese regelmässig waschen.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Massnahmen

Es werden keine (ehrenamtlichen) Sammlerinnen und Sammler eingesetzt, die der Gruppe der besonders gefährdeten Personen angehören.

Für Sammlerinnen und Sammler, mit denen ein Arbeitsverhältnis besteht und die der Gruppe der besonders gefährdeten Personen angehören, gelten die Bestimmungen von Artikel 10c der COVID-19-Verordnung 2.

5. COVID-19-ERKRANKTE SAMMLERINNEN UND SAMMLER

Personen mit Krankheitssymptomen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

Massnahmen

Sammlerinnen und Sammler mit Krankheitssymptomen werden mit einer Hygienemaske nach Hause geschickt und aufgefordert, die Anweisungen gemäss BAG zu befolgen.

6. BESONDERE SITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Situationen bei Unterschriftensammlungen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Sammlerinnen und Sammler, die Hygienemasken gebrauchen, verwenden diese fachgemäss, wechseln diese regelmässig und entsorgen sie in einem geschlossenen Abfalleimer.

Um den Kontakt mit den interessierten Personen zu reduzieren, kann ihnen die briefliche oder elektronische Zustellung eines Unterschriftenbogens an ihre Adresse angeboten werden.

7. INFORMATION

Information der betroffenen Personen über die getroffenen Massnahmen

Massnahmen

Die angesprochenen bzw. unterzeichnenden Personen werden über die einzuhaltenden Distanz- und Hygienemassnahmen informiert.

Steht ein Stand zur Verfügung, werden die Schutzmassnahmen gemäss BAG ausgehängt.

Die Sammlerinnen und Sammler werden über den Inhalt des Schutzkonzeptes informiert und wo nötig geschult.

Die Sammlerinnen und Sammler werden über das Verhalten im COVID-19-Krankheitsfall informiert.

8. KAMPAGNENLEITUNG

Umsetzung der Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

Massnahmen

Die Sammlerinnen und Sammler werden regelmässig über die Hygienemassnahmen, den Umgang mit anderen Personen und mit Schutzmaterial instruiert.

Die Arbeit erfolgt im Rahmen der personellen Möglichkeiten in gleichbleibenden Teams, um die Durchmischung zu verringern.

Die Kampagnenleitung sorgt für einen ausreichenden Vorrat an Schutzmaterial und Desinfektions- (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Hände, Gegenstände, Oberflächen).

Es werden nach Möglichkeit keine besonders gefährdeten (ehrenamtlichen) Sammlerinnen und Sammler eingesetzt. Besonders gefährdete Sammlerinnen und Sammler, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, werden über ihre Rechte und die angewendeten Schutzmassnahmen informiert.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Sammlerinnen und Sammlern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____